

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Horst (Holst.), Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18.11.2021 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 21.03.2014 für die Gemeinde Horst (Holst.) erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten : §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84,
95 d und 95 f GO)

- (1) Der...
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. sämtliche Personalentscheidungen der Beschäftigten der Einrichtungen der Gemeinde, mit Ausnahme der Beschäftigten des Eigenbetriebs Altenpflegeheim. Ferner werden ihr oder ihm die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde übertragen.
 2. ...;
(...)
- (3) Die in Absatz 2 festgelegten Wertgrenzen gelten nicht für den Eigenbetrieb des Altenpflegeheims Horst. Hier gilt die bestehende Betriebsatzung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

<u>Ausschuss</u>	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	7 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten, Wirtschaftsförderung
b) Bauausschuss	7 Mitglieder	Bauwesen, Bauleitplanung, Erschließungsmaßnahmen, Abwasserbeseitigung, Feuerwehrangelegenheiten

c) Umwelt- und Wegeaus- schuss	7 Mitglieder	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wegean- gelegenheiten, oberirdische Gewässer, Bauhofangele- genheiten, Neubau von land- wirtschaftlichen Wegen, Un- terhaltung der Straßenbe- leuchtung
d) Kulturausschuss	7 Mitglieder	Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Jugendpflege, Erwachsenen- bildung, Kinderspielplätze, Kindergartenangelegenheiten, Seniorenbetreuung
e) Altenpflegeheimaus- schuss	7 Mitglieder	Angelegenheiten des Eigen- betriebes Altenpflegeheim Horst. Insbesondere Wirt- schaftsplan, Jahresabschluss, Stellenplan.
f) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	5 Mitglieder	Prüfung des Jahresabschlus- ses

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Gemeindevvertretung im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben...

(3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse. Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse zu a) bis e) können Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Ausschussmitglieder (Mitglieder eines anderen Ausschusses) und wählbare Bürgerinnen und Bürger (Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können) gewählt werden. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses können nur Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu a) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

Zu Stellvertretenden dieser zusätzlichen Mitglieder können in die Ausschüsse zu a) bis e) Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Ausschussmitglieder (Mitglieder eines anderen Ausschusses) und wählbare Bürgerinnen und Bürger (Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können) gewählt werden. Zu Stellvertretenden dieser zusätzlichen Mitglieder können für den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses nur Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden.

(5) Den Ausschüssen...

Den Ausschüssen werden ferner im Rahmen ihrer Aufgabengebiete folgende Entscheidungen übertragen:

a) ...

(...)

e) Altenpflegeheimausschuss

Der Rahmen der Entscheidungsbefugnis wird gesondert in der Betriebssatzung geregelt.

§ 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei...
- (2) Sitzungen...
- (3) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Horst (Holst.) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 18.11.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den

Jörn Plöger
Bürgermeister

Bereitstellungstag auf www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen am :
22.11.2021